

Quellenregister wäre zum leichteren Aufspüren solcher Ergebnisse sehr hilfreich gewesen. Abschließend kann die Vf. festhalten, daß es zwar zu Verbesserungen des Erbrechts kommt, aber nur in bezug auf die stärkere Berücksichtigung der verwandtschaftlichen Bindungen der Männer untereinander, ferner daß im Unterschied zum bisher gezeichneten Bild eines vulgarisierten Erbrechts die Redakteure der LRB bei dessen Aufzeichnung, durchdachte, ein Gesamtsystem bedenkende Arbeit leisteten. Und hier liegt in der Tat das Neue der Arbeit.

Jörg Müller

Robert FEENSTRA, *Legal Scholarship and Doctrines of Private Law, 13th–18th Centuries* (Collected Studies Series CS 556) Aldershot 1996, Variorum, X u. 329 S. ohne durchgehende Paginierung, 1 Frontispiz, ISBN 0-86078-616-1, GBP 55. – Insgesamt 16 rechtsgeschichtliche Studien des Vf. aus den letzten Jahren werden hier in der bekannten Reihe und bewährten Aufmachung geboten.

M. S.

Kurt Ulrich JÄSCHKE, *Reichsgrenzen und Vasallitäten – zur Einordnung des französisch-deutschen Grenzraumes im Mittelalter*, Jb. für westdeutsche LG 22 (1996) S. 113–178, bespricht Fälle von grenzüberschreitender Mehrfachvasallität besonders aus dem 13. Jh. und der Zeit Heinrichs VII. Das Untersuchungsfeld weitet er dabei von dem deutsch-französischen Grenzraum auf die britische Insel aus. Im Inneren Deutschlands existierende Mehrfachvasallitäten (auch unter Standesgleichen) werden ebenfalls behandelt. Die Deutung, Mehrfachvasallität besage Neutralität, lehnt J. ab.

E.-D. H.

Robert C. PALMER, *English Law in the Age of the Black Death, 1348–1381. A Transformation of Governance and Law* (Studies in Legal History) Chapel Hill u. a. 1993, The University of North Carolina Press, XV u. 452 S., ISBN 0-8078-2099-7, USD 54,95. – P. entwickelt aufgrund eines reichen Quellenmaterials (u. a. der gerichtlichen plea rolls) folgende These: Die großen Bevölkerungsverluste, welche die Pest in England von 1348 an verursachte, führten zu Maßnahmen der Regierung mit dem Ziel, den Status quo möglichst zu bewahren (u. a. Erlass von Statuten zur Arbeits-Regulierung). Die oberen Klassen wurden in ein System zur Wahrung ihrer Verpflichtungen eingebunden. Sie bildeten ein zusammenhängendes und auf Kollegialität ausgerichtetes Ganzes. Gleichzeitig wurden sie mit der Funktion betraut, auf lokaler Ebene die unteren Klassen zur Wahrung von deren Verpflichtungen zu zwingen. In Erfüllung der judikativen Aufgaben mit staatlichem Mandat kam dem Ritterstand, der sich nun zur Gentry fortentwickelte, eine besondere Verantwortung zu. Das Recht wurde umfassend als Mittel zur Sozialkontrolle eingesetzt und entsprechend weitergebildet (z. B. durch Einführung der gerichtlichen Aktion *assumpsit*, die sich gegen nachlässige Ausführung oder Bruch von Vereinbarungen wandte und die Qualität der Arbeit bei verschiedensten Bevölkerungskreisen sichern sollte). Die Neuerungen erwachsen nicht – wie man bisher meinte – aus der Tätigkeit der gelehrten Juristen an den common law courts, sondern innerhalb der Totalität des kooperativen Regierungsapparates, wobei Chancery und Council im Vordergrund standen. Es ging um die Bewältigung sozialer Probleme, nicht um einen intellektuellen Prozeß. Der Gesamtvorgang ist als grundlegende Umformung zu bezeichnen.